



2501 Biel/Bienne

BAKOM; stp

POST CH AG

**Einschreiben mit Rückschein (AR)**  
AZ Regionalfernsehen AG  
Neumattstrasse 1  
5000 Aarau

Aktenzeichen: BAKOM-313.0-4/1/6/31/3  
Bern, 11. Januar 2024

---

# Verfügung

---

**des Eidgenössischen Departements für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

in Sachen

**AZ Regionalfernsehen AG**  
Neumattstrasse 1, 5000 Aarau

betreffend

**Erteilung einer Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Aargau – Solothurn»**

Generalsekretariat GS-UVEK  
Bundeshaus Nord, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 55 12  
[www.uvek.admin.ch](http://www.uvek.admin.ch)



## **A    Verfahrensgeschichte**

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat am 30. Januar 2023 38 Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen für die Konzessionsperiode 2025 bis 2034 ausgeschrieben.

Interessierte konnten sich bis Ende April 2023 bewerben. Der Ausschreibungstext zusammen mit weiteren Begleitdokumenten wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (vgl. [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio und Regionalfernsehkonzessionen).

Mit Bewerbung vom 28. April 2023 stellte die AZ Regionalfernsehen AG (nachfolgend: Bewerberin) beim BAKOM ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Aargau – Solothurn» (Kanton Aargau, Kanton Solothurn, Kanton Bern: Verwaltungskreis Oberaargau) i. S. v. Anhang 2 Ziff. 2 Bst. h der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401). Gleichzeitig mit der Bewerbung stellte sie ein Gesuch um vertrauliche Behandlung gewisser Bewerbungsunterlagen. Da diese Unterlagen ohnehin nicht zu denjenigen Dokumenten gehörten, welche das BAKOM veröffentlichte, wurde dem Gesuch sinngemäss entsprochen.

Mit E-Mail vom 25. Mai 2023 ersuchte das BAKOM gestützt auf Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG, SR 251) das Sekretariat der Wettbewerbskommission (WEKO) um Beratung zur Beurteilung der kartellrechtlichen Unternehmenskontrolle. Grund für die Beratungsanfrage war die Beurteilung der Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40), die sogenannte 2+2-Regel, resp. die Beteiligung der AZ Medien AG, der Muttergesellschaft der Bewerberin, an der CH Media Holding AG. Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurden vom BAKOM bei der Bewerberin zusätzliche Unterlagen eingefordert, welche mit E-Mail vom 4. August 2023 eingereicht und mit E-Mail vom 7. August 2023 an das Sekretariat der WEKO weitergeleitet wurden. Mit Schreiben vom 15. August 2023 beantwortete das Sekretariat der WEKO die Beratungsanfrage des BAKOM.

Das BAKOM hat am 12. Juni 2023 sämtliche Bewerbungen im Internet publiziert. Bei Gesuchen mit Konkurrenzbewerbungen erhielten die Kantone, Mitbewerberinnen sowie weitere interessierte Kreise Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM.

## **B    Erwägungen**

### **I    Formelles**

#### **1    Zuständigkeit**

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil im Sinne von Art. 38 ff. RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Art. 45 Abs. 1 RTVG das UVEK (Konzessionsbehörde).

#### **2    Eintreten**

Die Bewerberin reichte ihr Dossier fristgerecht ein. Auf die Bewerbung wird deshalb eingetreten.

## **II Materielles**

### **3 Sachverhalt**

Das BAKOM schrieb am 30. Januar 2023 15 Konzessionen für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+, 10 Konzessionen für die Veranstaltung eines komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+ sowie 13 Konzessionen für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil aus. Die einzelnen Versorgungsgebiete sind in Anhang 1 und 2 RTVV festgelegt.

Die Bewerberin bewirbt sich mit dem Regionalfernsehprogramm «Tele M1» um das vorliegende Versorgungsgebiet. Mit demselben Programm ist sie heute Inhaberin einer Veranstalterkonzession. Diese Konzession läuft per 31. Dezember 2024 aus.

### **4 Verfahrensablauf**

#### **4.1 Rechtliche Grundlagen**

Die Konzessionen werden im Rahmen eines Kriterienwettbewerbs erteilt. Den Zuschlag erhält, wer den Leistungsauftrag gemäss Bewerbung gesamthaft am besten erfüllt. Das Prüfverfahren ist zweistufig:

1. Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)
2. Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Je Versorgungsgebiet wird eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt (Art. 38 Abs. 3 RTVG).

Konzessionen werden vom UVEK erteilt. Das BAKOM führt im Auftrag des UVEK das Ausschreibungsverfahren durch (Art. 45 Abs. 1 RTVG i. V. m. Art. 43 Abs. 1 RTVV).

Das BAKOM schreibt die Konzessionen in der Regel öffentlich aus; es kann die interessierten Kreise anhören (Art. 45 Abs. 1 RTVG).

Die Konzessionsvoraussetzungen sind in Art. 44 RTVG geregelt.

Gehen in der Ausschreibung für eine Konzession mehrere Bewerbungen ein, so wird derjenige Bewerber bevorzugt, der am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so wird jener Bewerber bevorzugt, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert (Art. 45 Abs. 3 RTVG).

Jede Konzession wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Vergleichbare Konzessionen werden in der Regel auf denselben Termin befristet (Art. 46 Abs. 1 RTVG).

Der Bewerber muss alle für die Prüfung der Bewerbung erforderlichen Angaben einreichen. Ist die Bewerbung unvollständig oder mit mangelhaften Angaben versehen, so kann das BAKOM nach Gewährung einer Nachfrist auf eine Behandlung der Bewerbung verzichten (Art. 43 Abs. 3 RTVV).

Das BAKOM leitet alle für die Beurteilung der Bewerbung erheblichen Unterlagen an die interessierten Kreise weiter. Der Bewerber kann ein überwiegendes privates Interesse geltend machen und verlangen, dass bestimmte Angaben von der Weiterleitung ausgenommen werden. Im Anschluss an das Verfahren erhält der Bewerber Gelegenheit, zu den Äusserungen der interessierten Kreise Stellung zu nehmen (Art. 43 Abs. 4 RTVV).

Treten zwischen Veröffentlichung der Ausschreibung und Konzessionserteilung ausserordentliche Veränderungen ein, so kann die Konzessionsbehörde das Verfahren anpassen, sistieren oder abbrechen (Art. 43 Abs. 5 RTVV).

## 4.2 Öffentliche Anhörung

Das BAKOM publizierte die 51 eingegangenen Bewerbungen am 12. Juni 2023 auf seiner Webseite. Beim Vorliegen von Konkurrenzbewerbungen erhielten Kantone und Mitbewerberinnen die Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM. Diese wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht ([www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen).

Da für das Versorgungsgebiet «Aargau – Solothurn» nur eine Bewerbung einging, wurde auf eine öffentliche Anhörung verzichtet.

## 4.3 Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)

### 4.3.1 Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllt. Demnach kann eine Konzession erteilt werden, wenn die Bewerberin:

- a. in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen;
- b. glaubhaft darlegt, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann;
- c. der Konzessionsbehörde darlegt, wer über die wesentlichen Teile ihres Kapitals verfügt und wer im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt;
- d. Gewähr bietet, dass sie die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche, das anwendbare Recht und namentlich die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einhält;
- e. die redaktionelle von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt;
- f. eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist.

Zum Leistungsauftrag (Bst. a) gibt die RTVV einen konkretisierenden Hinweis. Demnach muss das während der Hauptsendezeit ausgestrahlte Programm eines Veranstalters mit Leistungsauftrag in der Regel überwiegend im Versorgungsgebiet produziert werden (Art. 42 RTVV).

### 4.3.2 Erfüllung der allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen durch die Bewerberin

Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass die Bewerberin die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllt: So ist sie in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen, legt glaubhaft dar, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können und zeigt auf, wer über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügt bzw. wer finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zudem bietet sie Gewähr, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche sowie das anwendbare Recht und die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einzuhalten. Sie dokumentiert überdies, dass sie die redaktionellen Tätigkeiten von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt sowie eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist. Zudem gibt die Bewerberin an, dass das während der Hauptsendezeit auszustrahlende Programm überwiegend im Versorgungsgebiet produziert wird.

### 4.3.3 Maximale Anzahl von Konzessionen (2+2-Regel)

Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei Radiokonzessionen erwerben (Art. 44 Abs. 3 RTVG). Im Fokus der Beschränkung steht die Verhinderung einer horizontalen Rundfunkkonzentration. Das UVEK orientiert sich bei der Frage, wann ein Veranstalter bzw. dessen Konzession im Sinne von Art. 44 Abs. 3 RTVG einem Unternehmen zugerechnet werden kann, am kartellrechtlichen Begriff des Kontrollerwerbs nach Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG. Nach Art. 1 der Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (SR 251.4) erlangt ein Unternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG Kontrolle über ein bisher unabhängiges Unternehmen, wenn es durch den Erwerb von Beteiligungsrechten

oder auf andere Weise die Möglichkeit erhält, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des andern Unternehmens auszuüben.

#### **4.3.4 Einhaltung der 2+2-Regel durch die Bewerberin**

Die Bewerberin hat sich sowohl um die vorliegende Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Aargau – Solothurn» als auch um die Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Bern» beworben. Die Bewerberin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der AZ Medien AG. Die AZ Medien AG hält 65 Prozent der Anteile an der CH Media Holding AG. Mit dieser Beteiligung ist eine Kontrolle im Sinne des Kartellrechts über die CH Media Holding verbunden. Dies hat die Antwort des Sekretariats der WEKO auf die Beratungsanfrage des BAKOM ergeben. Konzessionsbewerbungen der CH Media Holding AG sind daher der AZ Medien AG zuzurechnen. Es ist also für die vorliegende Konzessionsbewerbung relevant, dass sich die CH Media Holding AG für die Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Zürich – Nordostschweiz» beworben hat. Damit sind insgesamt drei Konzessionsbewerbungen der AZ Medien AG zuzurechnen. Wer sich nun aber um mehr als die maximal zulässige Anzahl Konzessionen bewirbt, war gemäss Ausschreibung verpflichtet, eine Prioritätenordnung vorzusehen. Diese Prioritätenordnung wurde vorgenommen und der Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Zürich – Nordostschweiz» die letzte Priorität zugewiesen. Dadurch steht die Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2-Regel) einer Erteilung der vorliegenden Fernsehkonzession für das Versorgungsgebiet «Aargau – Solothurn» nichts entgegen.

#### **4.4 Ergebnis zur Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen**

Als Zwischenergebnis gilt es festzuhalten, dass die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen nach Art. 44 RTVG erfüllt.

#### **4.5 Erfüllung des Leistungsauftrags**

Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenteil können erteilt werden an Veranstalter, die ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgen, welche die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen (Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG).

Hinter dem gesetzgeberischen Entscheid, auf der regionalen Ebene Leistungsaufträge zu formulieren und für deren Erfüllung Abgabengelder auszurichten, stehen in erster Linie staats- und demokratiepolitische Überlegungen. In der Schweiz als föderalistisch aufgebautem Staat mit kleinräumigen Strukturen findet ein erheblicher Teil der demokratischen Meinungs- und Willensbildung auf Kantons- und Gemeindeebene statt. Die gesetzliche Regelung soll ermöglichen, dass diese Prozesse auch in den elektronischen Medien ihren Niederschlag finden. Dieser Stossrichtung ist bei der Konkretisierung der Leistungsaufträge und der Beurteilung der Bewerbungen Rechnung zu tragen.

Der Leistungsauftrag der Lokalradios und Regionalfernsehen gliedert sich im Kern in die Bereiche Input, Output sowie Gesamtwürdigung (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung). Die eingereichten Bewerbungen werden entsprechend entlang der Angaben zu den Anforderungen in den Bereichen Input und Output sowie Gesamtwürdigung des Konzepts bewertet.

##### **4.5.1 Anforderungen im Bereich Input**

Die Inputkriterien erfassen Aspekte, die zur Erfüllung des publizistischen Auftrags notwendig sind. Massgebend sind namentlich gewisse Aspekte zu den Programmschaffenden, zur Qualitätssicherung sowie zur Aus- und Weiterbildung. Entsprechende Vorkehrungen auf der Inputseite erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen (Output) qualitativ hochstehend im Sinne des Leistungsauftrags sind. Die Vorgaben ergeben sich aus dem Gesetz und der Verordnung (Art. 41 und 44 RTVG, Art. 41 und 42 RTVV).

### **Programmschaffende**

- Die Konzessionärin beschäftigt ausreichend Programmschaffende, um den Programmauftrag zu erfüllen.
- Sie achtet dabei auf die Diversität bei ihren Programmschaffenden.
- Bei den Programmschaffenden beträgt das Verhältnis der ausgebildeten Programmschaffenden zu den auszubildenden Programmschaffenden mindestens 3 zu 1.

### **Qualitätssicherung**

Die Konzessionärin verfügt über:

- eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen;
- ein Redaktionsstatut, das die Trennung von redaktionellen Tätigkeiten und wirtschaftlichen Aktivitäten verankert (innere Unabhängigkeit);
- ein publizistisches Leitbild, das mit Bezug zum Programmauftrag die grundlegenden Werte und Ziele der Medienorganisation beschreibt;
- ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem, das mindestens Folgendes einschliesst: die Erklärung, nach den in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten; Anerkennung des Journalistenkodex (Rechte und Pflichten) des Presserates;
- definierte inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards;
- ein Sendungskonzept, das die inhaltliche Ausrichtung des Angebots beschreibt;
- festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsstandards und -ziele erfüllt werden, d.h. etablierte Mechanismen zur Sicherung (wie Abnahmeprozesse) und Verbesserung (Feedback-Systeme) des Programmangebots;
- die Bezeichnung einer für die Qualitätssicherung verantwortlichen Person bzw. Funktion.

### **Aus- und Weiterbildung**

- Die Konzessionärin fördert und finanziert massgeblich die Teilnahme ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungen.
- Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.
- Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag des Budgets zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

#### **4.5.2 Beurteilung des Gesuches in Bezug auf die Inputfaktoren**

Da sich nur die Bewerberin um die hier zu vergebende Konzession beworben hat, findet keine Selektion zu den Inputfaktoren statt. Die Ausführungen der Bewerberin zu den verschiedenen Elementen des Leistungsauftrags dienen nicht dazu, die neue Konzessionärin unter mehreren Kandidatinnen auszuwählen, sondern haben den Charakter einer Selbstverpflichtung.

Auf Inputseite zeigen die Bewerbungsunterlagen nachvollziehbar und plausibel auf, dass eine zur Erfüllung des Leistungsauftrags ausreichende Anzahl Programmschaffende beschäftigt wird. Das publizistische Leitbild sowie die Qualitätsziele und damit einhergehend die Qualitätssicherungsprozesse entsprechen dem Branchenstandard. Zudem stehen ausreichend Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.

#### **4.5.3 Anforderungen im Bereich Output**

Die Outputkriterien umfassen Aspekte, welche die durch die Bewerbung in Aussicht gestellten Programmleistungen im Lichte des Leistungsauftrages beurteilen. Massgebend sind namentlich der Programmauftrag sowie der Kulturauftrag.

### **Programmauftrag**

- Mit ihrem Programm trägt die Konzessionärin zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung ihres Publikums bei.
- Ihr Informationsangebot ist relevant, professionell und vielfältig, ihre Berichterstattung sachgerecht und unabhängig.
- In ihren Informationsangeboten deckt sie eine Vielfalt an Themen ab und gibt eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wieder. Sie vermittelt diese Inhalte mittels einer Vielfalt an journalistischen Formen.
- Die Konzessionärin informiert in ihrem linearen Angebot während der Zeitspannen hoher Nutzung über das lokale und regionale Geschehen. Sie verbreitet wöchentlich mindestens 150 Minuten eigenproduzierte Regionalinformationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport (exklusive Wiederholungen).
- Sie berücksichtigt dabei das Geschehen im gesamten Versorgungsgebiet.
- Sie bereitet die regionalen Informationsinhalte mehrheitlich in vertiefenden, einordnenden und analysierenden journalistischen Formaten auf, um die Hintergründe und Zusammenhänge des Geschehens darzulegen.

### **Kulturauftrag**

- Die Konzessionärin bildet das regionale Kulturschaffen ab und berichtet über kulturelle Veranstaltungen in ihrem Versorgungsgebiet.

#### **4.5.4 Beurteilung des Gesuches in Bezug auf die Outputfaktoren**

Da sich nur die Bewerberin um die vorliegend zu vergebende Konzession beworben hat, findet keine Selektion zu den Outputfaktoren statt. Die Ausführungen der Bewerberin zu den verschiedenen Elementen des Leistungsauftrags dienen nicht dazu, die neue Konzessionärin unter mehreren Kandidatinnen auszuwählen, sondern haben den Charakter einer Selbstverpflichtung der Bewerberin.

Die Schilderungen zur Umsetzung des Informationskonzepts legen nachvollziehbar und plausibel dar, inwiefern die Anforderungen der Konzession umgesetzt werden. Dabei wird aufgezeigt, inwiefern das Programm der Bewerberin zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung beiträgt. Vermisst werden Ausführungen dazu, wie das Programm lokalen und regionalen Eigenheiten des Versorgungsgebiets Rechnung trägt. Dafür geht nachvollziehbar und plausibel aus den eingereichten Unterlagen hervor, wie im Programm das gesamte Versorgungsgebiet abgedeckt wird, dass eine Vielfalt an Themen sowie Meinungen und Interessen berücksichtigt werden und dass sich das Programm einer Vielfalt von Sendeformaten bedient. Vermisst wird einzig die explizite Nennung der Vielfalt der Akteurinnen und Akteure. Positiv fällt aber die ausführliche Schilderung zu Sondersendungen im Fall von besonderen Ereignissen im Versorgungsgebiet auf. In Bezug auf die verwendeten Quellen werden Agenturmeldungen sowie weitere Quellen (wie beispielsweise andere Medien oder aber Pressekonferenzen) genannt. Zudem wird ein starker Fokus auf die Eigenrecherche gelegt. Des Weiteren geht aus den Bewerbungsunterlagen nachvollziehbar und plausibel hervor, inwiefern Hintergründe und Zusammenhänge aufgezeigt werden. Dabei wird geschildert, dass hierzu eine Vielzahl an journalistischen Formen verwendet wird.

Aus den Bewerbungsunterlagen geht ebenfalls hervor, dass die Konzessionsvorgaben zum Kulturauftrag umgesetzt werden. So wird aus den Unterlagen deutlich, dass das kulturelle Geschehen im Versorgungsgebiet «Aargau – Solothurn» abgebildet und über Veranstaltungen im Versorgungsgebiet berichtet wird. Hierbei wird ein breiter Kulturbegriff verwendet. Aus den Bewerbungsunterlagen hervor geht die Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen des Versorgungsgebiets (beispielsweise das Stäferhaus). Die Erläuterungen betreffend die Umsetzung des Kulturauftrags werden anhand verschiedener Sendeformate plausibilisiert.

#### **4.5.5 Anforderungen im Bereich Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung)**

Hier wird die Stringenz und Kohärenz des Konzepts sowie die Lesbarkeit der Bewerbung beurteilt (Gesamtwürdigung).

#### **4.5.6 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung)**

Als Gesamtwürdigung wird festgehalten, dass das vorliegende Gesuch sowohl auf Input- als auch auf Outputseite nachvollziehbar und plausibel deutlich macht, dass die Bewerberin den gemäss Musterkonzession vorgesehenen Programmauftrag erfüllen kann. Die eingereichten Bewerbungsunterlagen sind stringent und in sich schlüssig. Insbesondere überzeugen die Schilderungen betreffend die Inputfaktoren (Fokus auf die Aus- und Weiterbildung oder aber die Evaluation des Qualitätssicherungssystems).

#### **4.6 Ergebnis zur Erfüllung des Leistungsauftrags und Zuschlag der Konzession**

Nach Würdigung der Input- und Outputfaktoren sowie der Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung, kann festgehalten werden, dass der Leistungsauftrag durch die Bewerberin erfüllt werden kann, womit die Konzession an diese zu vergeben ist.

#### **4.7 Konzessionsbeginn und Dauer**

Die Veranstalterkonzession beginnt am 1. Januar 2025 und gilt bis zum 31. Dezember 2034.

### **5 Verfahrenskosten**

Die nach Art. 100 RTVG erhobene Verwaltungsgebühr bemisst sich nach Zeitaufwand, es gilt ein Stundensatz von CHF 210 (Art. 78 RTVV). Für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Konzession für die Veranstaltung eines Radio- oder Fernsehprogramms gilt ein reduzierter Stundensatz von CHF 84 (Art. 79 RTVV). Pro Gesuch hat die Bewerberin für eine Konzession eines kommerziellen Lokalradio- oder Regionalfernsehprogramms mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 4'000 bis 10'000 zu rechnen. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung wurden 85 Stunden aufgewendet. Die Verwaltungsgebühr wird auf CHF 7'140 festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post durch das BAKOM nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

**Aus diesen Gründen wird verfügt:**

1. Die Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Aargau – Solothurn» gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Bst. h RTVV wird der AZ Regionalfernsehen AG erteilt. Die Rechte und Pflichten der Konzessionärin ergeben sich aus der Konzessionsurkunde. Soweit diese nicht etwas anderes festhält, sind die in der Bewerbung gemachten Angaben insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Durchführung des Konzessionierungsverfahrens wird auf CHF 7'140 festgelegt und der AZ Regionalfernsehen AG auferlegt.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post durch das BAKOM nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
4. Diese Verfügung wird der AZ Regionalfernsehen AG mittels eingeschriebener Post mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Albert Rösti  
Bundesrat

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.

**Beilage:**

- Konzession für ein Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Aargau – Solothurn» (Die Erläuterungen zur Konzession sind publiziert unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) > Elektronische Medien > Informationen über Programmveranstalter > Veranstalterkonzessionen 2025–2034)